

Buchbesprechung

U. Gerhard / A. Schwarzer / V. Slupik (Hg.):

Auf Kosten der Frauen – Frauenrechte im Sozialstaat

Beltz Verlag, Weinheim und Basel, 1988

Die Herausgeberinnen haben sich vorgenommen, mit einer Sammlung von Beiträgen zu den verschiedenen Bereichen des sozialen Sicherungssystems die „erste umfassende Analyse der gesetzlich verankerten Benachteiligung von Frauen“ innerhalb dieses Systems vorzulegen.

Dieses Ziel haben sie erreicht: In acht Beiträgen, die von Expertinnen der traditionellen Frauenarbeit und von feministischen Forscherinnen stammen, wird detailliert und vor allem nachvollziehbar dargestellt, daß weibliche Existenz nicht nur wesentlich schlechter sozial gesichert ist, sondern daß darüber hinaus Frauen aus ihrer ohnehin benachteiligten Position heraus die strukturell bessere soziale Sicherung der Männer oft auch finanzieren dürfen.

Die gesetzlichen Regelungen und Strukturprinzipien des AFG, des Einkommensteuerrechts, soweit es das Privatleben zum Anknüpfungspunkt nimmt, des Rentenrechts, der gesetzlichen Krankenversicherung, des Kindergeldgesetzes und letztlich des Sozialhilferechts werden darauf untersucht, inwieweit sie die Diskriminierung von Frauen bedingen und ihr Vorschub leisten. Auch wenn nur Slupik (S. 214) diese Untersuchungskriterien explizit benennt, sind sie doch Grundlage aller Beiträge:

Frauendiskriminierung läßt sich identifizieren, wenn frau folgende vier Fragen stellt:

- „– Lassen sich Anhaltspunkte finden, die auf eine Verstärkung der ökonomischen Abhängigkeit der Ehefrau vom Ehemann hindeuten (patriarchalisches Familienmodell)?
- Sind typische Risikolagen im weiblichen Lebenszusammenhang adäquat abgedeckt?
- Gibt es Regelungen, die Männer auf Kosten von Frauen profitieren lassen (Umverteilungsaspekt)?
- Werden alleinstehende Frauen schlechter mit Rechten ausgestattet als verheiratete Frauen (Zwang zur Ehe)?“

Anhand dieser Fragestellungen finden sich in allen oben genannten Bereichen der sozialen Sicherung direkt und indirekt diskriminierende Vorschriften, vor allem aber auch faktische „Diskriminierung durch fehlendes kompensatorisches Recht“ (Slupik, S. 215), weil Anknüpfungspunkt für Rechtspositionen und Unterstützungsleistungen in aller Regel die männliche (Erwerbs-)Biographie ist und dadurch Frauenleben, das von diesem Muster in aller Regel abweicht, regelmäßig ausgeschlossen bleibt. Im zweiseitigen System sozialer Sicherung erhalten Frauen typischerweise oftmals nur die nach dem Fürsorgeprinzip vorzuhaltenden staatlichen Minimalleistungen, während Männer im Fall von Krankheit, Invalidität und Alter als Versicherte Rechtsansprüche aufgrund eigener Beitragsleistungen haben.

Die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Belastungen durch Kindererziehung und Hausarbeit werden weder berücksichtigt noch honoriert: diese gesellschaftlich unverzichtbare Arbeit ist vielmehr Anlaß und Grund für vielfältigste Benachteiligungen und Einbußen.

Ute Gerhards Einleitung: „Sozialstaat auf Kosten der Frauen“, beschäftigt sich mit der Krise des Sozialstaates, die einher geht mit der Krise der Arbeitsgesellschaft, wobei Frauenforscherinnen ihrer Meinung nach wesentlich deutlicher bereits erkannt haben, daß den hochindustrialisierten Gesellschaften nicht die Arbeit als solche ausgeht, sondern lediglich die gut bezahlte Lohnarbeit. Dadurch wird der sozialen Sicherung, die ihre Grundlage in Lohnarbeit findet, zunehmend die Basis entzogen.

Frauen haben mittlerweile auch andere Sozialstaatstheorien entwickelt, die sich den Krisenerscheinungen von zwei Seiten nähern: einmal durch Patriarchalismusanalysen, andererseits durch Untersuchungen über die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung. Patriarchalische Herrschaftsstrukturen werden erkannt als „ein Bündel sozialer Beziehungen, die eine materielle Basis haben und in denen es hierarchische Beziehungen zwischen Männern und Solidarität unter Männern gibt, die es ihnen ermöglicht, Frauen zu kontrollieren“ (S. 22). Die Untersuchungen zu den Voraussetzungen und Folgen geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung gelangen vielfach wohl zu dem Ergebnis, daß der Staat mittlerweile in die Fußstapfen des Ehemannes getreten sei: er eignet sich unbezahlte weibliche Arbeit in vielfältiger Form an.

Gerhard hält jedoch die These vom Sozialstaat als neuer Spielart des Patriarchats für zu einseitig, weil sie die zweiseitige Rolle des Staates und des Rechts verkenne. Frauen sollten bedenken, daß Recht zwar Herrschaftsinstrument sei. Andererseits jedoch könne es als Mittel zur Verhinderung von Gewalt und zur Befreiung eingesetzt werden. Mit rein defaitistischer Haltung jedenfalls werden Frauen ihrer Meinung nach ihre soziale Sicherung nicht verbessern. Vielmehr soll es darauf ankommen, daß Frauen sich einmischen und auch Rechtspositionen erkämpfen.

In Ute Gerhards zweitem Beitrag unter dem Titel „Die Verfügbarkeit der Frauen. Arbeitspolitik gegen Frauen“ legt sie unter Einbezug der Geschichte der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung dar, daß Frauen nach wie vor Manövriermasse des Arbeitsmarktes sind: zentrales gesetzliches Instrument ist die Kategorie „Verfügbarkeit“ in § 103 AFG, die wie keine andere geeignet ist, Frauen sowohl von der Arbeitsvermittlung wie vom Leistungsbezug auszuschließen.

Annemarie Mennel untersucht in ihrem Artikel „Frauen, Steuern und Staatsausgaben“ die „Subventionen für das Patriarchat“. Entgegen allen Beteuerungen ist gerade das Steuerrecht „nur ehefreundlich, aber kinder- und familienfeindlich“ (S. 95): der Splittingtarif ist eine Prämie für Gutverdiener, die es ihnen ermöglicht, die Kosten, die sie für ihre Nur-Haus-Ehefrau aufwenden, steuerlich geltend zu machen. Die tatsächlichen Arbeitsleistungen und Belastungen in der Familie, insbesondere die Kindererziehung, wird – bis auf lächerliche Steuerersparnis durch Kinderfreibeträge – steuerlich zumindest nicht anerkannt. Gerade diejenigen, die unter Einsatz aller Kräfte und unter erschwerten Bedingungen die gesellschaftlich notwendige Arbeit der Kinderversorgung und -erziehung leisten, nämlich die Alleinerziehenden, die ja nun einmal überwiegend Mütter sind, können ihren oft wesentlich höheren Aufwand, den sie erbringen müssen, um Kinderversorgung und existenzsichernde Berufstätigkeit miteinander zu vereinbaren, nicht von der Steuer absetzen.

Gemeinsame Veranlagung der Eheleute und Splittingtarif benachteiligen zudem erwerbstätige Ehefrauen: ihre Einkünfte führen zu spürbarer steuerlicher Mehrbelastung der Eheleute und dazu, daß Frauen sich oftmals anhören müssen, daß sich ihre Erwerbstätigkeit wegen der steuerlichen „Nachteile“ nicht lohne und sie doch besser zu Hause bleiben sollten.

Daß Frauen selbstverständlich nicht Empfängerinnen staatlicher Subventionen sind und daß es für Betriebe auch wenig steuerliche Anreize gibt, etwa frauen- und familienfreundliche Einrichtungen wie Betriebskindergärten zu schaffen, sind Fakten, auf die Mennel ebenfalls hinweist.

Anneliese Kohleiss Beitrag mit dem Titel „Frauenrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung“ stellt die Diskriminierung von Frauen im Rentenrecht in ihren geschichtlichen Zusammenhang. Sie legt umfassend und eindrucklich die Ursachen von Lohndiskriminierung, Teilzeitarbeit, unbezahlter Familien- und Hausarbeit dar. Überleben können Frauen im Alter oftmals nur, wenn sie zusätzlich Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Eine einigermaßen ausreichende Lebensgrundlage haben sie bestenfalls dann, wenn sie neben einer Rente aus eigenem Recht eine vom verstorbenen Ehemann abgeleitete Hinterbliebenenrente beziehen. Aber selbst bei dieser sog. „Kumulation“ von Renten haben Frauen im Alter geringere Einkünfte als Männer, die nur eine einzige Rente beziehen.

Kohleiss führt klar aus, daß die Gesetzesänderungen der letzten Jahre eine geplante und gewollte Schlechterstellung von Frauen in der Rentenversicherung bewirkt haben. Vor allem bei den Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente haben die Anspruchsverschärfungen gezielt Frauen getroffen. Zusätzlich zu der Vor-

aussetzung, daß 60 Beitragsmonate belegt sein müssen, müssen jetzt 36 dieser Monate in den letzten 5 Jahren als Pflichtbeiträge „erworben“ worden sein. Dies trifft alle Hausfrauen und alle, die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Mit dem Beitrag von *Agnes Wichert* „Die Systematik der Diskriminierung im Rentenrecht“ wird im Überblick noch einmal verdeutlicht, „daß das System der Rentenversicherung das männliche Erwerbsleben in der Regel [behandelt und] das weibliche Familien- und Erwerbsleben als Abweichung von den Normen des versichertenrechts, als systemwidrig“ gilt (S. 184).

In beiden Beiträgen fehlt m.E. ein Hinweis auf die politische Augenwischerei, die in diesem Zusammenhang der Versorgungsausgleich darstellt: dadurch, daß die via Versorgungsausgleich den (geschiedenen) Frauen zugeschriebenen Rentenanwartschaften, ungeachtet ihrer Herkunft als überwiegend *Pflichtbeiträge* des Mannes, bei der Frau vollständig als lediglich *freiwillige* Beiträge zur Rentenversicherung verbucht werden, erhalten Frauen keine eigenständige Versorgung, die sie etwa in Fällen der Erwerbsunfähigkeit sichert, sondern lediglich eine auf die Altersversorgung beschränkte Anwartschaft.

Auch das sog. Anrechnungsmodell, das von den Versuchen übrig geblieben ist, die angeblich zu einer Besserstellung von Frauen im Rentenbereich unternommen wurden, führt keineswegs zu einer Verbesserung: „Frauen finanzieren durch die Anrechnung ihrer Versichertenrente bzw. ihres Einkommens bei der Witwenrente, daß Männer nun durch die Hinterbliebenenreform Witwenrente mitbeziehen können“ (S. 187).

Vera Slupik ergänzt mit ihrem Artikel „Frauenrechte in der gesetzlichen Krankenversicherung“ die Analyse des Sexismus im Sozialversicherungssystem. Es wundert nicht, daß auch in der gesetzlichen Krankenversicherung Frauen Benachteiligung erfahren. Frau muß sich nur verdeutlichen, daß die Ansprüche aus der Familienversicherung nicht Frauen und Kindern eigene Rechtspositionen einräumen sollen, sondern dazu dienen, Männer und Arbeitgeber von den zusätzlichen Unterhaltsleistungen zu entlasten, die Krankheit von Frau und Kindern ihnen direkt bzw. mittels Lohnzuschlägen abverlangen würde. Durch diese sog. Familienhilfe, die verheirateten Frauen und ihren Kindern im Rahmen der Krankenversicherung des Ehemannes gewährt wird, sind Frauen in einer abhängigen Position: sie können die ihnen zustehenden Leistungen nicht selbst beantragen, nicht selbst Krankenscheine ausfüllen etc. Dies alles kann nur der Versicherte, also der Ehemann und Vater.

Daß diese Abhängigkeit insbesondere im Falle von Trennung und Scheidung fatale Folgen haben kann, deutet Slupik an: Praktikerinnen wird sofort

einfallen, welche ganz einschneidende Konsequenz aus der Tatsache resultiert, daß nur der Versicherte (Ehemann) Ansprechpartner für den Krankenversicherungsträger ist: es kommt immer wieder vor, daß Ehefrauen aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausgesteuert werden, ohne daß sie hiervon (rechtzeitig) erfahren. Das passiert in allen Fällen, in denen das (Pflicht-)Versicherungsverhältnis des Ehemannes endet. Die Mitversicherten, Ehefrau und Kinder, werden von der Krankenkasse nicht von dieser Tatsache in Kenntnis gesetzt. Ihnen wird daher die Möglichkeit genommen, innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist von einem Monat die freiwillige Weiterversicherung zu beantragen. Eine Wiedereinsetzung in diese Frist ist nicht möglich, der Versicherungsschutz oft unwiederbringlich dahin.

Slupiks Schlußfolgerungen und Forderungen gehen dahin, Frauen einen eigenständigen Versicherungsstatus, unabhängig vom Familienstand, zu geben. Darüber hinaus plädiert sie dafür, das spezifisch weibliche Lebensrisiko von Schwangerschaft und Geburt endlich aus der Krankenversicherung herauszunehmen und gesondert abzusichern. Dies hätte zur Folge, daß jede Mutter unabhängig von ihrem gesellschaftlichen Status einen Anspruch auf Erstattung der mit der Mutterschaft verbundenen Kosten erhielte.

Vera Slupiks Ausführungen „Kinder kosten aber auch Geld“ zum Kindergeld widmen sich der Tatsache, daß Frauen zwar überwiegend die Kinder erziehen, aber kaum jemals das Kindergeld beziehen. Dieser Umstand ist so alltäglich, daß wir ihn kaum noch wahrnehmen und daher der explizite Beleg hierzu doch Verblüffung auslöst. „Auch der Zählkindervorteil ist eine Regelung, die indirekt die Männer begünstigt: weil Männer häufiger als Frauen nach einer Scheidung wieder heiraten und öfter als im umgekehrten Fall mehr Kinder von verschiedenen Frauen haben, wirkt sich für sie diese Vorschrift günstiger aus als für Frauen. Auch wenn die Väter nicht mit den Kindern zusammen leben, lohnt es sich deshalb in vielen Fällen, daß der Vater, Stiefvater, Großvater oder Pflegevater den Antrag auf Kindergeld stellt“ (S. 203 f).

Petra Schallhöfer schließt mit dem Aufsatz „Frauen als Sozialhilfeempfängerinnen“ den vorliegenden Band. Frauenarmut ist nicht neu, sondern althergebracht. Die Diskriminierung, die in dieser Tatsache steckt, begründet sich nicht direkt aus dem Sozialhilferecht. Die Benachteiligung liegt vielmehr dort, wo Frauen zu Sozialhilfeempfängerinnen gemacht werden: Kinderversorgung und -erziehung verwehrt ihnen unter den gegebenen schlechten Bedingungen oftmals eine Erwerbstätigkeit. Wenn es ihnen nicht gelingt, ihre Existenz privat zu sichern über – eheabhängige – Unterhaltsansprüche, dürfen

sie die gesellschaftlich notwendige Kindererziehungsarbeit zu den Tarifen eines Existenzminimums leisten, fürwahr eine fürsorgliche Einstellung staatlicher Sozialpolitik.

Im Alter wirkt sich dann aus, daß die Frauen eigene ausreichende Rentenansprüche nicht erwerben konnten. „Mehr als doppelt so viele alte Frauen können als arm bezeichnet werden als Männer gleichen Alters; Rentnerinnen sind mit einer doppelt so hohen Intensität auf die Sozialhilfe verwiesen.“ (S. 238 f)

Die Systeme der sozialen Sicherung sind vielschichtig, die gesetzlichen Regelungen unverständlich, unübersichtlich und unzugänglich. Abgesehen davon, daß dies ein Hinweis auf Konzeptionslosigkeit sein mag, ist dies vor allem auch ein Mittel, Herrschaftswissen zu monopolisieren. Gezielte Veränderungen zugunsten von Frauen, Verhinderung weiterer frauenfeindlicher „Reformen“, der Abbau von Diskriminierungen setzt voraus, daß Frauen informiert sind. Auch Juristinnen haben sich bislang oftmals vor dieser zeitraubenden Aufgabe gedrückt.

Mit Erscheinen des besprochenen Bandes ist die Zahl der Ausflüchte jedoch drastisch reduziert worden: Anhand der jeweiligen Vorschriften nachvollziehbar und bis ins Detail aufgeschlüsselt werden in den einzelnen Bereichen die Bedingungen und Funktionsmechanismen der geschlechtsbedingten Diskriminierung von Frauen im Recht der sozialen Sicherheit dargestellt. „Auf Kosten der Frauen“ ist daher Pflichtlektüre für alle Juristinnen, die in ihren spezifischen Arbeitsbereichen Frauendiskriminierung bekämpfen: die vielfältigen Interdependenzen, die die Regelungen etwa des Familienrechts oder des Arbeitsrechts, aber auch des allgemeinen Zivilrechts (Schadensersatzansprüche bei Ausfall der Familienhausfrau z.B.) zu den Vorschriften des Sozialsicherungsrechts aufweisen, werden sich für jede von uns an den spezifischen Stellen verdeutlichen.

Das vermehrte Wissen um und die gesteigerte Sensibilität für die diskriminierenden Strukturen des Sozialsicherungsrechts hat zweierlei Effekt: das ungeheure, systematisch angelegte und systematisch verfestigte Ausmaß der Diskriminierung wird deutlicher werden, wenn Frauen aus allen Bereichen die Puzzlestücke zusammentragen. Gleichzeitig brechen Frauen damit die Monopolstellung männlichen Herrschaftswissens: über ihre eigene Diskriminierung wissen Frauen nämlich sehr gut Bescheid.

Beispielhaft zeigen die Autorinnen, daß gemeinsame Projekte von Spezialistinnen über sicher vorhandene, unterschiedliche politische Strategiesätze hinweg ein erfolgversprechender und gangbarer Weg sind, um weibliche Kompetenz in eigener Sache herzustellen und zu vervielfachen.

Sabine Heinke, Bremen